

**Bericht**  
**über die Sitzung des Verbandsgemeinderates**  
**der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land**  
**vom 19.08.2025**

**1. Regionales Zukunftsprogramm**

Das vom Land Rheinland-Pfalz aufgelegte Förderprogramm (Regionales Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig. - RZN“) mit einem Gesamt-budget von 200 Mio. Euro hat das Ziel, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesland herzustellen.

Auf die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land entfallen nach festgelegten Verteilungsschlüsseln entsprechend der Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2023 2.617.787,17 €.

Das Gesetz sieht die Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung im Sinne der Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden/Stadt vor. Die Verwaltung verfolgt das Ziel der größtmöglichen Beteiligung der Ortsgemeinden und der Stadt Hornbach bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Umsetzung verbandsgemeindeeigener Projekte. Durch die gezielte Beteiligung der Ortsgemeinden und der Stadt können die Fördermittel effektiv eingesetzt werden, um die Lebensqualität im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde nachhaltig zu steigern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 beschlossen, 1.308.963,81 € für eigene Maßnahmen einzusetzen und

1.308.823,36 € an die ihr angehörenden Kommunen weiterzugeben.

Für die Verbandsgemeinde sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

**Kapitel I:**

- Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum: Aufzug Verwaltungsgebäude
- Digitale Kommunalentwicklung zur Modernisierung und Effizienzsteigerung kommunaler Verwaltungsaufgaben: Tablets Ratsinformationssystem und Verkabelung Verwaltungsgebäude

**Kapitel II:**

- Maßnahmen zur energetischen Sanierung an kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Bestandsgebäuden: Fenstersanierung Verwaltungsgebäude
- Investitionen in Gemeinschaftsküchen und Frischeküchen: Küche für Grundschule Wiesbach
- Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz oder Umstellung auf Wärmepumpe: Feuerwehrgerätehäuser Bechhofen und Hornbach

**Kapitel III:**

- Ehrenamtlicher E-Bürgerbus (Beschaffung)
- Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen: Schwimmbad und Verwaltung
- Radverkehrskonzept: Möglichkeit der Umsetzung von Maßnahme auf dem Konzept des Landkreises

Die von den Ortsgemeinden/Stadt beabsichtigten Maßnahmen werden in der Sitzung bekanntgegeben.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die in der Sitzung vorgelegten Maßnahmen im Rahmen des RZN zu beantragen und umzusetzen.

Außerdem wird Bürgermeister Björn Bernhard im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden ermächtigt, im Falle einer Ablehnung von einzelnen Maßnahmen, alternative Maßnahmen einzureichen.

## **2. Errichtung eines weiteren Solarparks in der OG Walshausen; Stellungnahme zur beantragten raumordnerischen Prüfung**

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Aachen plant in der Ortsgemeinde Walshausen die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 14,8 ha. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt südlich an den Auffahrten zur Bundesautobahn A 8 und somit zum Großteil innerhalb des 200 m – Privilegierungsbereichs nach § 35 Abs.1 Nr. 8b BauGB. Die Flächen werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß dem genehmigten Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV tangiert die geplante Fläche ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Die Trianel GmbH hat deshalb einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 10 (6) LPIG gestellt. Die zuständige Obere Landesplanungsbehörde kann im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der jeweiligen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des Regionalen Raumordnungsplanes zulassen, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es müssen sich seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplanes Tatsachen oder Erkenntnisse verändert haben.
2. Die Abweichung ist nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.
3. Der Regionale Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen nicht berührt.

Mit Schreiben vom 20.06.2025 wurde die Verbandsgemeinde um Stellungnahme angefragt, ob das Benehmen zu der beantragten Zielabweichungszulassung erteilt wird. Dabei wurde im Verfahren nur ein Teil der als Potential gesehenen Fläche abgefragt. Die noch nicht abgefragten Restflächen tangieren kein Vorranggebiet und sollen ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt ins Verfahren einbezogen werden.

Die Bereiche auf denen die PV-FFA realisiert werden soll liegen im privilegierten Außenbereich im 200 m Radius zur Autobahn A8 und erfüllen die Voraussetzungen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Die Bereiche die außerhalb des privilegierten Außenbereichs liegen sind zwar Teil des Standorts, werden jedoch von PV-Modulen freigehalten. Die Durchführung von Bauleitplanverfahren durch die OG Walshausen und die VG Zweibrücken-Land ist nicht erforderlich.

Der Ortsgemeinderat Walshausen hat das Benehmen zur beantragten Zielabweichung aus folgenden Gründen nicht erteilt:

- Erhaltung des Ortsbildes
- Erhalt landwirtschaftlicher Flächen
- 20 ha der Ortsgemeindefläche fallen bereits durch Photovoltaik weg; dazu noch ca. 40 - 50 ha durch Windkraftanlagen

Der Verbandsgemeinderat erteilt nicht zu der beantragten Zielabweichung (Vorranggebiet Landwirtschaft) durch die geplante Freiflächensolaranlage entlang der A8 das Benehmen. Er schließt sich der Begründung der Ortsgemeinde Walshausen an.

### **3. Teiländerung 39 des Flächennutzungsplanes 2006; Änderungsbereich Dellfeld, Solarpark Katzenborn;**

#### **1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

#### **2. Zustimmung zum Planentwurf**

#### **3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat hat am 21.12.2023 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Solarparks am Katzenborn in Dellfeld gefasst. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgte in der Zeit vom 12.02.2024 bis 26.02.2024 die Unterrichtung sowie die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durch das IB Enviro-Plan GmbH, Odernheim durchgeführt.

Die während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats gemäß Anlage zur Kenntnisnahme bekanntgegeben.

Die Verbandsgemeinde hat die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und auf der Grundlage dieser Abwägung einen Planentwurf zu beschließen, der dann für das weitere Verfahren gilt. Die nächsten Verfahrensschritte sind dabei die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegung des Planentwurfs ist zu beschließen.

#### **1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Fast alle Stellungnahmen betreffen das von der Ortsgemeinde Dellfeld parallel betriebene Bebauungsplanverfahren und bedürfen daher keiner Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates. Das Planungsbüro Enviro-Plan, Odernheim am Glahn hat alle relevanten Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

#### **2. Zustimmung zum Planentwurf**

Der auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom Büro Enviro-Plan GmbH ausgearbeitete Entwurf der Teiländerung 39 zum FNP 2006 liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht. Er bestimmt diesen Planentwurf für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die Auslegung.

#### **3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer

einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

#### **4. Teiländerung 46 zum Flächennutzungsplan 2006; Änderungsbereich Contwig; FOC**

##### **1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

##### **2. Endgültige Beschlussfassung**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.11.2024 den Änderungsaufstellungsbeschluss für die 46. Teiländerung, Änderungsbereich Contwig, FOC gefasst. Ziel und Zweck der Planung ist die Klarstellung und somit Änderung einer dargestellten Grünfläche in eine Fläche für den örtlichen und überörtlichen Verkehr.

Der Entwurf der Teiländerung 46 zum FNP 2006 wurde gemäß §13 i. V. m. §3 Abs. 2 zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom 10.02.2025 bis 14.03.2025 im Internet veröffentlicht. Zeitgleich erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat abzuwägen und – soweit erforderlich – im Einzelfall darüber zu entscheiden. Anschließend kann der endgültige Beschluss über Planungsentwurf gefasst werden. Die Änderung muss sodann noch von der Kreisverwaltung genehmigt werden.

##### **1. Abwägung der Stellungnahmen**

Das Planungsbüro FIRU mbH, Kaiserslautern hat die Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet und mit einer Wertung versehen. Das Abwägungsdokument wird Rat vorgelegt. Soweit erforderlich, hat der Rat im Einzelfall über die Stellungnahmen zu entscheiden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

##### **2. Endgültige Beschlussfassung**

Durch die vorangegangenen Abwägungsentscheidungen ändert sich die Planzeichnung dahingehend, dass der Leitungsverlauf der NATO-Pipeline nebst 40 m Anbauverbotszone hinzukommt. Bei der Begründung erfolgt eine textliche Ergänzung auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen.

Nach Abwicklung des Verfahrens gemäß Baugesetzbuch kann die Teiländerung 46 zum Flächennutzungsplan 2006, die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt hat, endgültig beschlossen werden.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Teiländerung 46 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, FOC.

#### **5. Teiländerung 48 des Flächennutzungsplanes 2006; Änderungsbereich Bechhofen; Seniorenresidenz Mühlstraße**

##### **1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

## **2. Zustimmung zum Planentwurf**

### **3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat hat am 17.12.2024 den Änderungsaufstellungsbeschluss für den Neubau einer Seniorenresidenz in Bechhofen gefasst. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch hat die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgte in der Zeit vom 13.01.2025 bis 27.01.2025 die Unterrichtung sowie die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie zur Äußerung und Erörterung. Parallel dazu wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen durchgeführt. Die während der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen werden dem Verbandsgemeinderat gemäß Anlage bekanntgegeben.

Die Verbandsgemeinde hat die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen und auf der Grundlage dieser Abwägung einen Planentwurf zu beschließen, der dann für das weitere Verfahren gilt. Die nächsten Verfahrensschritte sind dabei die formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Auslegung des Planentwurfs ist zu beschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes von der Ortsgemeinde Bechhofen durchgeführt.

### **1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**

Bei der frühzeitigen Beteiligung sind Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Das Planungsbüro Kernplan, Illingen hat die Stellungnahmen in einem Abwägungsdokument aufgelistet, gewertet und mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Von den insgesamt angefragten 73 Trägern öffentliche Belange sind 32 Stellungnahmen eingegangen. Weiterhin waren 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Der überwiegende Teil der eingegangenen Stellungnahmen betrifft jedoch das gleichzeitig betriebene Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Bechhofen und wurde schon in der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates am 23.06.2025 abgewägt und beschlossen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen wie in dem als Anlage beigefügten Abwägungsdokument empfohlen.

## **2. Zustimmung zum Planentwurf**

Der Entwurf der Teiländerung 48 zum FNP 2006 wurde vom Büro kernplan Illingen, Nünschweiler, ausgearbeitet und liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorliegenden Planentwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung. Er bestimmt diesen Planentwurf für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie für die Auslegung.

### **3. Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung einzuholen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB.

## **6. Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2023 bis 2024 der Verbandsgemeindewerke Wasserwerk und Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke hat auf der Grundlage der Vorschriften § 89 Abs. 1 der GemO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigAnVO und mit § 2 PrüfungsVO RLP regelmäßig zu erfolgen. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung sind zu beachten. Die Abschlussprüfung ist somit das wichtigste Instrument der Kontrolle der Eigenbetriebe. Der Aufwand hat sich durch zusätzliche Prüfkriterien (Datensicherheit, Risikomanagement, Steuerfragen) in den letzten Jahren erhöht.

Im Jahr 2021 hatten die Eigenbetriebe die Leistungen zur Wirtschaftsprüfung für die Jahre 2019-2022 beschränkt ausgeschrieben und der wirtschaftlichste Bieter war das Dr. Burret GmbH. Der Verbandsgemeinderat hat auf Empfehlung des Werksausschusses der Vergabe an das Büro Dr. Burret zugestimmt.

Das Büro hat den Prozess der Umwandlung der Werke in eine Anstalt insbesondere in steuerlichen Fragen fachlich massiv unterstützt. Nicht zuletzt, weil die Prüfer detailliert in die spezifischen Fragestellungen der Werke gut eingearbeitet sind, hat der Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke 2025 die Vertragsoption gezogen, den vorhandenen Vertrag noch auf das Jahr 2023 zu verlängern. Für diese Leistung fehlt noch die formale Bestellung.

Für das Jahr 2024 gibt es noch keine Bestellung. Auf Grund der Komplexität des Übergangs Eigenbetrieb zu Anstalt insbesondere in steuerlicher Hinsicht empfiehlt die Werkleitung für die Prüfung der Jahresabschlusses 2024 das darin eingearbeitete Büro Dr. Burret aus Ludwigshafen zu bestellen. Der Jahresabschluss 2024 wird gleichzeitig Grundlage für die Eröffnungsbilanz der Anstalt darstellen.

Der Verwaltungsrat - in Nachfolge des Werksausschusses - empfiehlt dem Verbandsgemeinderat die Bestellung des Wirtschaftsprüfers Dr. Burret GmbH, Theaterplatz 10, 67059 Ludwigshafen zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für die Jahre 2023 und 2024 zum Preis von ca. 26.180,00 € (2023) und ca. 38.544,10 € (2024).

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss des Wirtschaftsprüfungsvertrages mit der Dr. Burret GmbH, Theaterplatz 10, 67059 Ludwigshafen zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für die Jahre 2023 und 2024 zum Preis von ca. 26.180,00 (2023) und ca. 38.544,10 (2024) zu.

## **7. Änderung der Hauptsatzung; Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die/den Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

In seiner Sitzung am 13.05.2025 hat der Verbandsgemeinderat einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gewählt. Für diese Tätigkeit soll ihm eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR / Monat gewährt werden.

Hierzu ist folgende Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde erforderlich:

**Satzung vom  
zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom  
22.07.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.2021**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

§ 10 wird wie folgt neugefasst:

**§ 10**

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten  
und der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die/der ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 €, zahlbar im Voraus. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der

Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Entschädigung nicht angerechnet.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Änderung der Hauptsatzung zu.

**8. Stiftung „Gut für die Verbandsgemeinde“; Wahl von Mitgliedern für den Stiftungsrat**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.11.2024 der Errichtung der „Stiftung – Gut für die Verbandsgemeinde“ zugestimmt.

Nach § 9 der Errichtungsvereinbarung wird für die Stiftung ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der aus mindestens 5 und maximal bis zu 9 stimmberechtigten Personen besetzt ist. Der jeweilige amtierende Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ständiges Mitglied des Stiftungsrates.

Durch den Verbandsgemeinderat werden

- bis zur Hälfte der weiteren Mitglieder durch Vertreter/innen aus dem Verbandsgemeinderat und
- mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder durch Vertreter/innen der Bürgerschaft, die nicht dem Verbandsgemeinderat angehören

mit einfacher Mehrheit in den Stiftungsrat gewählt.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Wahl der Mitglieder per Handzeichen durchzuführen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einen Stiftungsrat mit 9 Personen zu bilden, wovon 4 Vertreter/innen aus dem Verbandsgemeinderat und 5 Vertreter/innen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

Folgende Personen werden vorgeschlagen und gewählt:

aus dem Verbandsgemeinderat: Martina Wagner

Marcel Frary

Tino Weber

Judith Schlachter

aus der Bürgerschaft:

Andreas Brill, Contwig

Heike De Hooge, Althornbach

Thomas Pfeifer, Großsteinhausen

Bernd Hofer, Käshofen

Jörg Marx, Contwig

### **9. Sanierung Feuerwehrgerätehaus Contwig; Auftragsvergabe**

In seiner Sitzung vom 17.12.2024 hat der Verbandsgemeinderat die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Contwig inklusive Vollwärmeschutz beschlossen. Im Mai 2025 wurden die hierfür erforderlichen Planungsleistungen an die Ingenieurbüros Grub und GSP Ingenieure, Zweibrücken vergeben.

Die folgenden Gewerke stehen zur Sanierung an:

Heizung und Trinkwasser, ca. 255.000,00 € (Zuschuss über Kfw)

Fenster und Türen, ca. 140.000,00 € (Zuschuss über Kipki)

Wärmedämmung und Vollwärmeschutz, ca. 80.000,00 €

Notwendige Elektroarbeiten im Altbestand, ca. 20.000,00 €

Balkonsanierung, noch offen

Derzeit werden die entsprechenden Leistungsverzeichnisse erarbeitet, sodass die Ausschreibung in Kürze erfolgen kann. Um eine Auftragsvergabe kurzfristig herbeizuführen und somit mit der Ausführung der Arbeiten noch im Herbst 2025 beginnen zu können, wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Björn Bernhard zur Auftragsvergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu bevollmächtigen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt Herrn Bürgermeister Björn Bernhard zu bevollmächtigen, die Auftragsvergabe der o. g. Leistungen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

### **10. Anschaffung von 2 Stück Tragkraftspritzen für die Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W) Battweiler und Riedelberg**

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land hatte mit Datum vom 02.04.2025 den Auftrag zur Lieferung von 2 TSF-W an die Firma Brandschutztechnik Görlitz GmbH vergeben.

Für die Fahrzeuge müssen unter anderen Tragkraftspritzen beschafft werden. In der Vergangenheit wurden für diese Fahrzeugtypen Tragkraftspritzen der Firma Ziegler (letzter Angebotsvergleich bei der Beschaffung von 3 KLF, Fa. Ziegler wirtschaftlichster Anbieter) beschafft und auf diese die Feuerwehrleute auch entsprechend geschult und ausgebildet. Das bedeutet, dass auch Feuerwehrleute anderer Einheiten jederzeit in der Lage sind, diese Tragkraftspritzen umfangreich zu bedienen.

Deswegen hat man beschlossen, auf Grund der Reduzierung des Ausbildungsaufwandes und der einheitlichen Vorhaltung von Ersatzteilen auf eine umfangreiche Ausschreibung der Tragkraftspritzen zu verzichten, und von der Firma Albert Ziegler GmbH ein entsprechendes Angebot anzufordern.

Die Firma Albert Ziegler GmbH hat 2 Tragkraftspritzen incl. Zubehör in Höhe von 37.570,32 incl. MwSt. angeboten.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Beschaffung von 2 Tragkraftspritzen incl. Zubehör lt. Angebot der Firma Albert Ziegler GmbH zu.

### **11. Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser mit elektronischen Schlössern; Auftragsvergabe**

Die Eingangstüren zu den Feuerwehrgerätehäusern der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sollen mit elektronischen Schlössern ausgestattet werden. Diese haben den Vorteil, dass bei einem Verlust eines Transponders, welcher zum Öffnen der Türen notwendig ist, die Schlösser bzw. Schließanlagen nicht getauscht werden müssen, sondern nur der Transponder ausprogrammiert wird.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit an den Schlössern die Zutritte auszulesen, d.h. es besteht die Möglichkeit, einen Zutritt der Person zuzuordnen, welche im Besitz des Transponders ist. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Verbandsgemeindeverwaltung sowie die Wehrleitung so durch entsprechende Programmierung Zutritt zu allen Feuerwehrhäusern hat.

Da in der Vergangenheit schon von der Firma Homburger-Schlüsseldienst in den Schulen der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, sowie in den Feuerwehrgerätehäusern Dietrichingen und Hornbach, elektronische Schlösser der Fa. BKS eingebaut wurden, wird auf eine Ausschreibung verzichtet, um weiterhin ein einheitliches Programmiersystem nutzen zu können. Außerdem konnte die Fa. Homburger-Schlüsseldienst, da es sich hier um eine Erweiterung der bestehenden Anlage handelt, so einen günstigeren Preis anbieten.

Der Angebotspreis für 22 elektronische Schlösser, sowie 230 elektronische Transponder beträgt incl. Montage und Mehrwertsteuer 26.936,64 Euro.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Firma Homburger-Schlüsseldienst mit der Lieferung und Montage der Schlösser sowie der Lieferung von 230 Transpondern zu beauftragen.

### **12. Vereinbarung mit dem DRK-Ortsverband Hornbach über die Zusammenarbeit bei einem First-Responder-System vom 01.11.2007; Erweiterung um die Ortsgemeinde Bottenbach, VG Pirmasens-Land**

Seit 01.11.2007 besteht eine Vereinbarung über ein First-Responder-System zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Zweibrücken-Land und dem DRK Ortsverein Hornbach e.V., für die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, hauptsächlich im Südbereich.

In der Ortsgemeinde Bottenbach besteht derzeit ein Problem mit der Abdeckung durch First-Responder-Einheiten aus der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land. Man hat angefragt, ob die First-Responder aus Kleinsteinhausen Bottenbach mit anfahren könnten.

Hierzu ist eine Erweiterung der bestehenden Vereinbarung vom 01.11.2007 nötig. Der Verbandsgemeinderat stimmt der Erweiterung der bestehenden Vereinbarung um die Ortsgemeinde Bottenbach zu.

### **13. Sanierung und Erweiterung der GS Stambach; Auftragsvergabe Bauphysikalisches Gutachten**

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erwägt die Sanierung und Erweiterung des Grundschulstandorts in Stambach und hat das IB Grub mit den Planungsleistungen beauftragt. Weiterhin erforderlich ist auch die Einschaltung eines Fachplaners für Bauphysik. Das hier notwendige bauphysikalische Gutachten befasst sich mit Beratungsleistungen zum Wärmeschutz, sowie zur Bau- und Raumakustik. Dabei wird zwischen Bestandsbau und Erweiterungsbau unterschieden.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem IB Grub mehrere fachtechnische Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Um eine Weiterführung der Planungsleistungen nach der Sommerpause zu ermöglichen, empfiehlt sich die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe.

Der Verbandsgemeinderat beschließt Herrn Bürgermeister Björn Bernhard zu bevollmächtigen, die Auftragsvergabe der o. g. Leistungen an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

#### **14.1 Zuschussantrag Kegelervereinigung Dellfeld 1934 e.V.**

Die Kegelervereinigung Dellfeld stellt einen Zuschussantrag für einen Zuschuss zur Umrüstung der Beleuchtung der Kegelanlage auf LED.-

Die im Jahr 1988 verbauten Leuchtmittel sollen durch moderne und dem heutigen Stand entsprechende Leuchtmittel ersetzt werden.

Hierzu wurde im Vorfeld ein Angebot für Material und Arbeitsleistung eingeholt. Das Angebot der Firma Sascha Müller Elektrotechnik beläuft sich auf einen Gesamtpreis in Höhe von 4.023,51 € brutto. Der reine Materialwert beläuft sich laut Angebot auf 871,51 € brutto.

Um Kosten zu sparen, soll die Montage daher in Eigenregie durchgeführt werden. Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des Kegelervereinigung Dellfeld zu.

#### **14.2 Zuschussantrag des SC Stambach 1930 e.V.; Renovierung des Mehrzweckraums**

Der SC Stambach, vertreten durch Herrn Bernd Sefrin, beantragt einen Zuschuss zur Renovierung des Mehrzweckraums im Sportheim.

Die Fenster und Heizkörper sowie die Haustür sollen erneuert werden. Diese sind größtenteils defekt und nicht mehr auf dem aktuellsten Sicherheitsstandard.

Die Bodenfliesen und die Wandverkleidung weisen ebenfalls große Abnutzung auf und sollen erneuert werden.

Die anfallenden Kosten für die Renovierung belaufen sich auf ca. 35.000,00 €.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des SC Stambach 1930 e.V. zu.

### **14.3 Zuschussanträge des Kaninchenzuchtvereins P9 Contwig e.V.; Anschaffung eines Lagercontainers**

Der Kaninchenzuchtverein P9 Contwig e.V. beantragt einen Zuschuss für die Anschaffung eines Lagercontainers. Aufgrund Platzmangels ist diese Anschaffung erforderlich. Im Container werden Ausstellungskäfige und Zuchtmaterial ordnungsgemäß und sicher gelagert.

Die Kosten für den Lagercontainer beliefen sich auf 1.200,00 €.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des Kaninchenzuchtvereins P9 Contwig e.V. zu.

### **14.3 Zuschussanträge des Kaninchenzuchtvereins P9 e.V.; Anschaffung eines Festzeltes**

Der Kaninchenzuchtverein P9 Contwig e.V. beantragt einen Zuschuss für die Anschaffung eines Festzeltes. Um Vereinsfeste und Veranstaltungen weiterhin durchführen zu können, war die Anschaffung eines neuen Zeltes notwendig.

Die Kosten für das Festzelt beliefen sich auf 700,00 €.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des Kaninchenzuchtvereins P9 Contwig e.V. zu.

### **14.4 Zuschussantrag des TV Althornbach zur Anschaffung eines gebrauchten Rasentraktors mit Mulcher und eines Geräteschuppens**

Der TV Althornbach e.V., vertreten durch Herrn Marcel Frary, beantragt mit Schreiben 09.07.2025 einen Zuschuss zur Anschaffung eines gebrauchten Rasentraktors mit Mulcher dazu einen Geräteschuppen (Metall mit Fundament und Auffahrrampe). Der Rasentraktor ist in die Jahre gekommen und es fallen immer häufiger Reparaturen an. Deshalb möchte der Verein einen gebrauchten Rasentraktor mit Mulcher anschaffen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2.750,00 €. Da der Rasentraktor derzeit in einem Privathaushalt untergebracht ist, soll ein Geräteschuppen aus Metall mit Fundament sowie eine Auffahrrampe angeschafft werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 1.640,94 €.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 4.390,94 €.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Zuschussantrag des TV Althornbach zu.

### **15. Technischer Umbau des Einsatzleitfahrzeuges (ELF1; EDV, Funk, Beleuchtung)**

Das Einsatzleitfahrzeug der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wurde im Jahr 2007 angeschafft. Mittlerweile ist die eingebaute Kommunikationstechnik veraltet, und Funk und EDV teilweise nicht mehr voll funktionsfähig.

Da sich das Fahrgestell (MB Sprinter) des Einsatzleitfahrzeuges noch in einem guten Zustand befindet, soll das Fahrzeug aus wirtschaftlichen Gründen nun auf die neuste Funk-, EDV- und Beleuchtungstechnik umgebaut werden. Ein Neufahrzeug würde ca. 200.000€ kosten.

Es wurden 3 Anbieter zur Abgabe eines Angebotes für den Umbau aufgefordert.

Das günstigste Angebot wurde von der Firma Kalina Funktechnik GmbH aus 55758 Niederwörresbach in Höhe von 74.554,69 € incl. MwSt. eingereicht.

Die Maßnahme war bereits im HH-Jahr 2024 mit 75.000€ vorgesehen und wurde auf 2025 übertragen. Die Finanzierung ist somit sichergestellt.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Auftrag zum Umbau des Einsatzleitfahrzeuges an die Firma Kalina Funktechnik aus Niederwörresbach zu vergeben.

### **Nichtöffentlich**

#### **16. Personalangelegenheiten**

Der Verbandsgemeinderat beschließt über 2 Personalangelegenheiten.

#### **17. Restschuldbefreiung; Information**

Der Verbandsgemeinderat wird über eine Restschuldbefreiung informiert.